

Praxis vorgekommene Fälle eben diese Frage von Dr. Eiselt auf das eingehendste besprochen wird. Der vom Fragesteller angeführte casus lässt sich unter die in der citierten Abhandlung vorkommenden Fälle vollständig subsumieren und findet also auch daselbst seine Lösung. Secundum doctrinam wird immer dahin zu entscheiden sein, dass eine conditio de futuro (mit Ausnahme der Ehe) die Giltigkeit des Sacramentes gefährdet und dass somit das betreffende Sacrament in diesem Falle wiederholt werden muss.

„Wie steht es aber mit den Kindern, welche unter dieser conditio getauft wurden und gestorben sind?“ Um diese Frage mit Sicherheit beantworten zu können, müsste man eigentlich an der Allwissenheit Gottes participieren. Für meine Person bin ich der Ansicht, dass die in solcher Weise getauften Kinder, wenn anders Materie und Form richtig appliciert wurden, des ewigen Heiles nicht verlustig gegangen sind. Es ist anzunehmen, dass Gott, nachdem er den wesentlichen Taufact zulässt, über die persönliche Stupidität der Hebammie hinwegsieht und die Intention der Kirche prävalieren lässt, der ja auch die Taufende nicht entgegenhandeln will. Sie will ja doch mit ihrem thörichten Beifatz nichts anderes sagen als: Wenn es in Gottes Rathschluss feststeht, dass du zur feierlichen Taufe kommst, so soll meine Taufe nicht gelten. Wenn aber in dem göttlichen Rathschluss das Gegentheil feststeht, so taufe ich dich. Dies ist ihre eigentliche Intention, welche sie in Worten so ungeschickt zum Ausdruck bringt. So kann also ihre Conditio auch als eine conditio de praesenti aufgefasst werden, und wären somit nicht alle ihre Taufen ohne weiters als ungültig zu erklären.

St. Florian.

Professor Dr. Johann Ackerl.

---

VIII. (**Communion ohne Nüchternheit.**) I. Cordula, hochbejaht und stark an Asthma leidend, sieht sich außerstande, wie bisher, den viertelstündigen Weg zur Kirche zurückzulegen, und wünscht deshalb, die Östercommunion in ihrer Wohnung zu empfangen, indem sie dem Pfarrer Sempronius es überlässt, den Tag dafür zu bestimmen. Der Messner, der im Auftrage des Pfarrers den Tag des Versehens melden soll, richtet die Botschaft verkehrt aus, und so geschieht es, dass Cordula bereits eine Suppe genommen hat, als Sempronius mit dem Allerheiligsten zu ihr kommt. Indessen, Sempronius ist nicht verlegen: er reicht Cordula die Communion als Wegzehrung. Als der Pfarrer sich verabschiedet, spricht Cordula den Wunsch aus, sie möchte so gerne, da es mit ihr bald zu Ende gehen werde, wöchentlich die heilige Communion empfangen, wie sie es in gesunden Tagen gethan. Sempronius sagt es ihr zu unter der Bedingung, dass sie bis zu seiner Ankunft, die immer erst gegen 9 Uhr vormittags erfolgen könne, nüchtern bleibe. Cordula gesteht ein, dass ihr das Nüchternsein bis dahin schwer fallen werde, verspricht es aber einhalten zu wollen. Die

Tertiarin Titia im Nachbarhause, welche infolge eines periodisch wiederkehrenden rheumatischen Leidens für längere Zeit ans Bett gefesselt ist, erfährt von der wöchentlichen Communion der Cordula, und ersucht den Pfarrer um die gleiche Gunst, was ihr unter derselben Bedingung zugesprochen wird.

Es fragt sich nun: 1. Könnte Sempronius der Cordula die Östercommunion per modum viatici reichen? 2. Hatte er das Recht, zu verlangen, dass Cordula die weiteren Communionen nüchtern empfange? 3. Hatte er dieses Recht bei der Titia?

II. Belagia, eine ältere, fromme Person, zwei Stunden von der Pfarrkirche entfernt wohnend, möchte gerne öfters im Jahre die heilige Communion empfangen. Allein, bis zur Communionstunde nach einem so langen Wege nüchtern zu bleiben, hält sie trotz aller Ueberwindung nicht aus, und so glaubt sie, schon einige Tropfen zur Stärkung nehmen zu dürfen. Der Pfarrer Claudius, über diese Sachlage aufgeklärt, erlaubt ihr auch diese Stärkung. Allein, schließlich kommen ihm doch Zweifel, ob er zu solcher Gestattung das Recht habe.

Was ist dem Claudius auf diesen Zweifel zu antworten?

Ad I. 1. Für den Krankheitsfall und andere Nothwendigkeitsfälle (als solche gelten stets: nothwendige Vollendung des heiligen Messopfers, Vollendung der Communion, Gefahr der Verunehrung des heiligsten Sacramentes, Gefahr des Aergernisses oder der Infamie für den Empfänger) hat die Kirche seit den ältesten Zeiten sowohl Priester als Laien von der Beobachtung des Nüchternseins (a lege jejunii naturalis) bei der Celebration und Communion entbunden, wie schon das Concil von Constanz (Sess. 13. a. 1415) ausdrücklich erklärt hat mit den Worten: „Sacrorum canonum auctoritas laudabilis et approbata consuetudo Ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi sacramentum non debet confici post coenam neque a fidelibus recipi non jejunis, nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concesso vel admisso.“ Dass unter „casus infirmitatis“ nur eine mit Todesgefahr verbundene Krankheit gemeint sei, geht wohl schon aus den folgenden Worten: „aut alterius necessitatis“ hervor, wird aber von der Kirche anderweitig klargelegt, indem sie im Rituale Romanum<sup>1)</sup> ausdrücklich die Weisung gibt: „Pro viatico autem ministrabit (parochus), cum probabile est, quod (infirmus) eam amplius sumere non potest . . . Potest quidem Viaticum brevi morituris dari non jejunis. Dabei ist aber wiederum nicht nothwendig, dass das periculum mortis ein actuale, praesens seu imminens et ineluctabile bereits der articulus mortis („si

<sup>1)</sup> De commun. infirmor.

quis laborat in extremis)<sup>1)</sup>, die Agonie oder der Todeskampf eingetreten sei, es genügt jedes durch eine Krankheit oder die derselben gleichzuhaltende Altersschwäche herbeigeführte periculum mortis probabile, quamvis habituale et diuturnius seu vincibile, also jede schwere Krankheit, die der Erfahrung gemäß einen tödtlichen Ausgang nehmen kann, wenngleich die Wiedergenese oder die längere Dauer der Krankheit oder Schwäche wahrscheinlicher ist. Darum heißt es ja auch im Rituale Romanum:<sup>2)</sup> „Pro viatico autem ministrabit, cum probabile est, quod eam amplius sumere non potest;“ weshalb die Worte: „brevi morituris“ nicht premiert werden dürfen. Empfiehlt doch auch die Kirche im Rituale Romanum<sup>3)</sup> den Seelsorgern: „Viaticum . . . summo studio ac diligentia aegrotantibus, opportuno tempore, procurandum est, ne forte contingat, illos tanto bono, Parochi incuria, privatos decedere.“

Dieses periculum mortis braucht nach der Lehre der Theologen<sup>4)</sup> nicht gerade ex causa intrinseca, d. i. ex morbo vel senio, beursacht zu sein, sondern kann auch ex causa extrinseca, zum Beispiel: ex veneno, vulnere, sententia judicis, erfolgen. Darum heißt es in der Münster'schen Agende: „Etsi viaticum dari possit non jejuno, uti et s. communio constituto in proximo periculo vitae extrinsece (ut a vulnere, sententia judicis) accersito, cum tales hujus sacramenti praesidio summe indigentes Ecclesia obligatione saepissime illis onerosa gravare noluerit: non tamen sic dandum est promiscue omnibus infirmis non jejunis.“

Wenden wir nun diese principielle Besprechung auf unseren Fall an, so ist es klar, dass Cordula schon einmal wegen ihres hohen Alters, und dann auch noch wegen des ihrem starken Asthma sicher zugrunde liegenden gefährlichen Herz- oder Lungenleidens a lege jejunii entbunden ist. Sonach konnte ihr Sempronius die Öster-communion ruhig per modum viatici reichen.

2. Was die zweite Frage betrifft, so hatte Sempronius keineswegs das Recht, zu verlangen, dass Cordula die weiteren Communionen nüchtern empfange. Personen, die an einer schweren, todesgefährlichen Krankheit längere Zeit darniederliegen, oder an Altersschwäche dahinsiechen, dürfen, solange die Todesgefahr andauert, die heilige Communion auch ein zweites- und drittesmal, überhaupt so oft, als ihnen der Empfang derselben gestattet werden kann, per modum viatici, also auch mit derselben Vergünstigung, wie bei der ersten Spendung, non jejunii empfangen. Für Schwerfranke ist die lex jejunii mit Rücksicht auf die Todesgefahr und die damit verbundene geistliche

<sup>1)</sup> „Si quis autem laborat in extremis, et periculum immineat, ne decedat“ etc. heißt es im Rituale Romanum: „De sacram. extrem. unction.“

— <sup>2)</sup> De commun. infirmor. — <sup>3)</sup> L. c. — <sup>4)</sup> S. S. Alphons. Moral. VI. n. 284.

Noth und Gefahr,<sup>1)</sup> in welcher sie schweben, aufgehoben, und so ist sie denn auch für solange als aufgehoben zu betrachten, als die Todesgefahr andauert. Fordert ja doch die Kirche im Rituale Romanum<sup>2)</sup> die Seelsorger auf: Quod si aeger, sumpto Viatico, dies aliquot vixerit, . . . et communicare voluerit, ejus pio desiderio Parochus non deerit“, und so will sie dieselben Begünstigungen auch für diese weiteren Communionen aufrechterhalten wissen. Es ist also hier immer noch von der sumptio Sanctissimi per modum viatici die Rede, und darum wird erst da wieder auf die Verpflichtung zur Beobachtung der lex jejunii aufmerksam gemacht, wo von der Communion anderer Kranker, die an einem nicht tödlich gefährlichen Leiden (in aegritudine) darniederliegen, und nicht wegen der mit der Todesgefahr verbundenen geistlichen Noth und Gefahr, sondern aus Andacht (ob devotionem) communicieren wollen: „Ceteris autem infirmis“, lauten die Worte, „qui ob devotionem in aegritudine communicant, danda est Eucharistia ante omnem cibum et potum, non aliter, ac ceteris fidelibus, quibus nec etiam per modum medicinae aliquid sumere licet.“

Die Synoden sprechen sich übereinstimmend über die Erlaubtheit des öfteren Empfanges des heiligsten Viaticum in derselben tödlich gefährlichen Krankheit aus, und verpflichten geradezu die Seelsorger, dem Wunsche und Verlangen solcher Kranken nach der öfteren heiligen Communion, auch wenn sie nicht nüchtern bleiben können, zu entsprechen. So das zweite Provinzial-Concil von Quebec im Jahre 1854, das Provinzial-Concil von Rheims im Jahre 1849, das Provinzial-Concil von Bordeaux im Jahre 1850, das Provinzial-Concil von Aix im Jahre 1850.<sup>3)</sup> Ausdrücklich erwähnt sei nur die Weisung des Provinzial-Concils von Utrecht im Jahre 1865, wo (tit. 4. cap. 7.) gesagt wird: „Perseverante periculo mortis iterari potest Viatici administratio: quin etiam parochi tenentur, sanctiss. Eucharistiam iterato deferre ad aegrotos, qui morbi periculo probabili et proximo, licet non actuali et imminente, minime cessante, illam saepius per modum Viatici, cum naturale jejunium servare nequeant, percipere cupiunt.“ Diese Weisung lehnt sich offenbar an die Doctrin Benedictus XIV. in seinem Werke De Synodo,<sup>4)</sup> wo er (lib. 7. cap. 12. n. 4.) lehrt: „Similiter, absque formidine, se aliqua involvendi controversia, et potest, et interdum debet Episcopus constituere, ne Parochi renuant sanctiss. Eucha-

<sup>1)</sup> „Ratio est“, sagt der hl. Alphons I. c. n. 285, „quia hoc sacramentum aegrotis non datur praecise ad satisfaciendum praecepto, sed in praesidium contra tentationes, quae tempore mortis magis urgent“. — <sup>2)</sup> De commun. infirmor. — <sup>3)</sup> Siehe Collectio Lacens. tom. III. p. 462, III. 117., IV. 991. — <sup>4)</sup> Ed. Rom. Salomoni 1755. p. 218.

ristiam iterato deferre ad aegrotos, qui, etiam perseverante eodem morbi periculo, illam saepius, per modum Viatici, cum naturale jejunium servare nequeant, percipere cupiunt.<sup>1)</sup> Der heilige Kirchenlehrer Alfon<sup>s</sup><sup>1)</sup> nennt diese Lehre die sententia vera et communis theologorum, bezeugt mit Benedict XIV:<sup>2)</sup> „Nullum theologum alicujus nominis hanc sententiam negare,“ und bezeichnet mit Esbel<sup>3)</sup> das Handeln nach dieser Doctrin als praxis communis Ecclesiae. „Utinam etiam apud nos,“ macht Bischof Dr. Müller<sup>4)</sup> hiezu die zeitgemäße Bemerkung, „eset praxis communis! Praeant sacerdotes laicis pio exemplo; non enim, recte inquit Scavini, sine fidelium offensione esse potest, si sacerdotes per longius tempus infirmi vel raro communicent, vel forsitan nonnisi in extremis Viaticum et Unctionem suscipiant.“

Freilich darf wohl auch das zweite Requisit, welches nach der communis doctrina theologorum<sup>5)</sup> zum erlaubten Empfange der heiligsten Eucharistie per modum viatici im nicht nüchternen Zustand erforderlich ist, nämlich: „ut jejunium non possit servari sine notabili incommodo“, nicht übersehen werden. Allein, in den meisten Fällen ist ja das notabile incommodum schon durch den Zustand der schweren Erkrankung wirklich vorhanden, und wengleich in manchen Fällen das Nüchternbleiben beim Communicieren zu einer früheren Stunde ohne große Beschwerde möglich wäre, so ist doch wieder der Seelsorger wegen weiter Entfernung des Kranken und durch anderweitige Functionen und Berufsarbeiten sehr oft verhindert, zu einer früheren Stunde zu erscheinen.<sup>6)</sup> Dass also Cordula in unserem Falle jedesmal bis 9 Uhr nüchtern bleibe, zumal sie eingestehst, dass ihr das schwer fallen werde, ist doch zuviel verlangt. Ein Recht dazu hatte Sempronius gewiss nicht. In diesem Punkte ist dem Seelsorger im Sinne der pia mater Ecclesia die weitestgehende Milde anzuraten. Wenn der heilige Kirchenlehrer Alfon<sup>s</sup> schon beim Zweifel über den lebensgefährlichen Charakter der Krankheit vor scrupulöser Strenge warnt, so wäre Strenge und Scrupulosität noch weniger zu billigen, wenn es sich darum handelt, ob ein Schwerkranter leicht nüchtern bleiben könne und dazu verhalten werden solle. In geistlichen Häusern und Klöstern, wo der Hausgeistliche in frühester Morgenstunde die Communion spenden kann, wird freilich wohl der Empfang derselben im nüchternen Zustande seitens der Hauskranke eher urgier werden können.

3. Anders freilich liegt die Sache bei der Titia. Da hatte Sempronius allerdings das Recht und die Pflicht, für die Com-

<sup>1)</sup> Mor. VI. n. 285. — <sup>2)</sup> L. c. — <sup>3)</sup> De Euch. sacr. conf. 15. n. 129.

— <sup>4)</sup> Theolog. moral. lib. 3 ed. 2. p. 218. — <sup>5)</sup> Wie Suarez, Lapmann, Tamburini, Busenbaum, Billuart, Sporer, S. Alph. n. 285, Lehmkühl, theol. mor. II. n. 161. — <sup>6)</sup> „Verum quodlibet incommodum rationabile sive ipsius aegroti, sive eorum, qui inserviunt, sive sacerdotis, ratio est, cur observatio jejunii negligi possit,“ bemerkt Lehmkühl l. c.

munion das Nüchternsein zu verlangen. Titia liegt eben nicht an einer todesgefährlichen Krankheit darnieder, sondern nur an einem periodisch wiederkehrenden rheumatischen Leiden; auch ist sie nicht „hochbejährt“, sondern nur „älter“, also auch nicht durch das senium in Todesgefahr. Sie ist demnach den ceteris infirmis, qui ob devotionem in aegritudine communicant beizuzählen, und deshalb ist ihr auch nach der Weisung des Rituale Romanum die Eucharistie nicht per modum viatici zu reichen, sondern „ante omnem cibum et potum, non aliter, ac ceteris fidelibus, quibus nec per modum medicinae ante aliquid sumere licet“. Nur sollte Sempronius es doch zu ermöglichen suchen, der Titia etwas zeitiger die heilige Communion zu überbringen; denn bis 9 Uhr nüchtern zu bleiben, muß jedem, wenngleich nicht todesgefährlich Kranken gewiss schwer fallen.

Ad II. Pelagia, die trotzdem, daß sie schon älter ist, immer noch einen Weg von zwei Stunden zur Kirche zurückzulegen imstande ist, kann gewiß nicht als krank, am allerwenigsten als todesgefährlich krank, und daher auch nicht als entbunden von der Verpflichtung des Nüchternseins angesehen werden. Die wenngleich große Beschwerde, bei so weitem Wege zur Kirche nüchtern zu bleiben, bildet auch keinen der übrigen gesetzlichen Ausnahmegründe von der Verpflichtung des jejunitum naturale. Nun sollte aber nicht auch für diesen Fall, wo die Beobachtung des kirchlichen Gebotes de jejunio naturali sehr beschwerlich fällt, die allgemeine Regel: „lex positiva non obligat cum gravi incommodo vel gravi damno, quod per accidens cum observatione legis conjunctum est“ Anwendung finden dürfen? Nein, denn die Kirche hat hier aus Chrifurcht gegen das allerheiligste Sacrament die Bestimmung, wann die Pflicht des Nüchternseins beim Empfange desselben cessiere, nicht der Discussion der Theologen, und noch weniger dem Urtheile des einzelnen Gläubigen überlassen, sondern sie hat diese Ausnahme selbst genau fixirt, indem sie auf dem Concil von Conftanz nur eine todesgefährliche Krankheit, sowie die übrigen ausdrücklich zugestandenen oder stillschweigend zugelassenen Nothwendigkeitsfälle<sup>1)</sup> als gesetzliche Entschuldigungsgründe für zulässig erklärt: „nisi in casu infirmitatis aut alterius necessitatis a jure vel Ecclesia concesso vel admisso“.

Und so hatte denn Claudio absolut kein Recht, in dem weiten beschwerlichen Wege zur Kirche einen von der Kirche nicht zugelassenen Entschuldigungsgrund vom Nüchternsein für Pelagia geltend zu machen und derselben einige Tropfen zur Stärkung vor der Com-

<sup>1)</sup> Diese sind: 1. Perfectio Sacramenti (sacrificii), gemäß Rubr. Missal. de defect. III. 5. et IV. n. 5. et X. 3.; 2. perfectio communionis, gemäß Rubr. Missal. de defect. VII. 2.; 3. periculum indecentiae seu irreverentiae, gemäß Rubr. Missal. de defect. VII. 3.; 4. vitatio scandali seu infamiae, wenigstens indirect aus Rubr. Missal. VIII. 5., wo zur Vermeidung eines Aergernisses die Vollendung der illicite begonnenen Messe zugestanden wird.

munion zu erlauben. Kein Beichtvater und Pfarrer, überhaupt kein Priester, ja nicht einmal ein Bischof, darf sich die Befugnis herausnehmen, das Communicieren im nicht nüchternen Zustande per modum dispensationis, und mag der Grund noch so dringend erscheinen, zu gestatten; denn jede hieher gehörige eigentliche Dispens ist ausschließlich der Machtvollkommenheit des apostolischen Stuhles vorbehalten,<sup>1)</sup> welcher eine solche nur immer in den seltensten und dringendsten Fällen wirklich zu ertheilen pflegt. Das Recht der Vorgenannten beschränkt sich vielmehr einzigt und allein darauf, die Communion einem Nichtnüchternen per modum declarationis zu gestatten, das heißt, eventuell festzustellen und zu erklären, dass einer von jenen Ausnahmsfällen vorliege, in welchen die Kirche vom Gebote des jejunitum naturale entbinde. Ein solcher Ausnahmsfall lag aber hier nicht vor. Es bleibt also in unserem Falle nichts anderes übrig, als dass entweder Pelagia sich frühzeitig zur Kirche fahren lasse, oder dass Claudius derselben frühzeitig die Communion überbringe, oder dass er ihr eine Dispens von Rom erwirke, wenn eine solche unter solchen Umständen überhaupt erlangt werden kann. Nun, in einem sehr gediegenen Artikel dieser Quartalschrift<sup>2)</sup> („Das jejunitum naturale bei Kranken“, von Professor Josef Schwarz) wurde von dem Verfasser dieses Artikels ein demselben von Rom zugekommener, sehr freundlicher Vorschlag mitgetheilt, welcher das Ansuchen um die Ertheilung der Dispens, dass per modum potus etwas genossen werden dürfe, betrifft. Dieser Vorschlag lautet also:<sup>3)</sup> „Bisweilen kommt es vor, dass altersschwache oder kränkliche Personen sehr gerne öfters die heilige Communion empfangen würden, wenn sie nur das jejunitum naturale beobachten könnten. Drängt die Erfüllung der Österpflicht, so helfen sich manche Seelsorger dadurch aus der Schwierigkeit, dass sie solchen Personen die heilige Communion gleich nach Mitternacht reichen. Wenn man in ähnlichen Fällen an das heilige Officium recurriert und den Fall exponiert, so gibt dasselbe dem Bischof die Gewalt, genannte Personen vom jejunitum naturale in der Weise zu dispensieren, dass sie vor der heiligen Communion per modum potus etwas genießen dürfen; und zwar kann diese Erlaubnis zweimal im Monate gegeben werden.“ — Auf diese Aussicht, ohne dass jedoch für den Erfolg durch eine Erfahrung irgendwelche Garantie geboten werden kann, sei bei dieser Gelegenheit hinverwiesen.

Leitmeritz.

Professor Dr. Josef Eisele.

#### IX. (Conversion und Geschließung in möglichst kurzer Zeit.) Ein Seelsorger kommt auf seinen neuen Posten.

<sup>1)</sup> „Norint sacerdotes.“ sagt das Kölner Provinzial-Concil vom Jahre 1860 (part. 2. cap. 13.), „nonnisi penes sumnum Pontificem jus esse dispensandi in lege universalis et sanctissime servanda“. — <sup>2)</sup> 4. Heft 1886. S. 827—840. — <sup>3)</sup> S. 839.